



Geschäftsprüfungskommission

Cumissiuun da gestiun

Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 3
über die Sitzung vom 27. September 2017
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 3. Serie zum Budget 2017**

Anwesend: Robert Heinz, Präsident
Simi Valär, Vizepräsident
Daniel Blumenthal, Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart,
Silvia Casutt-Derungs, Brigitta Hitz-Rusch, Leonhard Kunz,
Monika Lorez-Meuli, Jon Pult, Tino Schneider, Andreas Thöny

Entschuldigt: Christian Hartmann

Sekretariat:

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2017 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 27. September 2017

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rates**

Robert Heinz, GPK-Präsident

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATES DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 3. SERIE ZUM BUDGET 2017

1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 21. Juni 2017	1. Serie	-540 000	540 000	0	0	0
- 14. Sept. 2017	2. Serie	1 015 000	0	1 015 000	0	1 015 000
- 27. Sept. 2017	3. Serie	<u>960 000</u>	<u>-190 000</u>	<u>770 000</u>	0	<u>770 000</u>
	TOTAL	<u>1 435 000</u>	<u>350 000</u>	<u>1 785 000</u>	<u>0</u>	<u>1 785 000</u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

2. SERIE (Sitzung vom 14.09.2017)

4260	Amt für Natur und Umwelt		
4260.ER	<u>Ergebnis Globalsaldo (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 722 vom 22. August 2017	10 158 000.--	600 000.--

a) Sachliche Notwendigkeit

Ausgangslage:

Im Spöl wurden nach einem Schadenfall bei Sandstrahlarbeiten unterhalb der Staumauer Punt dal Gall in den Bachsedimenten alarmierend hohe Gehalte an Polychlorierten Biphenylen (PCB) festgestellt. PCB sind giftige und krebserregende organische Chlorverbindungen, die bis in die 1980er Jahre unter anderem als Weichmacher in Korrosionsschutzanstrichen von Wasserkraftanlagen verwendet wurden. Sie werden in der Umwelt praktisch nicht abgebaut und reichern sich über die Nahrungskette im Fettgewebe von Lebewesen an. PCB sind durch die Stockholmer Konvention vom 22. Mai 2001 weltweit verboten und müssen bei Freisetzungen soweit möglich wieder aus der Umwelt entfernt werden.

Materielles:

Nach den heutigen Erkenntnissen der Regierung ist ein etwa 5 km langer und mehr als 10 Meter breiter Abschnitt des Spöl mit PCB-haltigen Sedimenten kontaminiert, mit in Fließrichtung abnehmender Tendenz. Zur genauen Feststellung des Schadenfalls (Längenprofil, Querprofil, Sedimenttiefe, Korngrößen) sind gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch umfangreiche Probenahmen und Laboranalysen nötig. Als Grundlage für Wiederherstellungsmassnahmen müssen demgemäss zudem Sanierungsmethoden entwickelt und Pilotversuche durchgeführt werden, da nicht auf Erfahrungen von anderen Schadenfällen mit PCB im In- oder Ausland abgestützt werden kann (bei diesen lag jeweils eine örtlich definierte Schadstoffquelle und nicht eine derart feindisperse Verteilung in der Umwelt vor).

Potenzielle Verursacher des Schadens:

Als Verursacher des Schadens kommen sowohl die Engadiner Kraftwerke (EKW) als auch Unternehmen in Frage, die für Arbeiten im Rahmen des Retrofit-Programms auf der Baustelle tätig waren.

Rechtliche Grundlagen:

Gemäss Art. 16 der Schadendienstverordnung (BR 815.500) sorgt das Amt für Natur und Umwelt (ANU) für die Abklärung und Behebung der Folgeschäden und ordnet die erforderlichen Massnahmen an (Abs. 1). Zur Behebung von Folgeschäden ist grundsätzlich verpflichtet, wer Inhaber oder Inhaberin der Einrichtung oder Anlage ist, die zum Schaden geführt hat, oder wer den Schaden verursacht hat (Abs. 2). Sofern die Pflichtigen nicht in der Lage oder nicht willens sind, die angeordneten Massnahmen auszuführen, lässt das ANU die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen (Abs. 3) und überbindet durch Verfügung den Verursachern die gesamten Kosten für Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Umwelt und die Gewässer sowie zur Feststellung und Behebung eines Schadens getroffen haben (Art. 18 Abs. 1).

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

b) Zeitliche Dringlichkeit

Da sich die PCB in der Umwelt sowohl über die Nahrungskette als auch über den Wasserweg laufend weiter verteilen, ergibt sich die Notwendigkeit, die Verunreinigungen mit PCB möglichst rasch und möglichst weitgehend wieder aus dem Spöl zu entfernen. Dringlich sind Massnahmen zudem, weil durch äussere Einflüsse (Starkniederschläge, Hochwasserereignisse u.a. mit erhöhter Wasserführung oder Feststoffeinträgen) die PCB-haltigen Sedimente weiter verfrachtet oder überdeckt werden können, wodurch die Wiederherstellungsmassnahmen weiter erschwert würden. Eine Teilsanierung des Tosbeckens direkt unterhalb der Staumauer wird als besonders dringlich bezeichnet, weil aus Gründen der Talsperrensicherheit die Funktion der Grundablassschützen noch im Jahr 2017 geprüft werden muss. Dabei ist eine kurzzeitig erhöhte Dotierwassermenge unvermeidlich, wodurch die im Tosbecken liegenden stark kontaminierten Sedimente aufgewirbelt und verteilt würden. Schliesslich wächst ohne erfolgte Sanierung auch auf Seite der italienischen Behörden der Druck, den Pumpbetrieb zwischen Ova Spin und dem Livignosee einzustellen, damit keine PCB mehr in wassergelöster Form auf italienisches Staatsgebiet gelangen können. Eine Einstellung des Pumpbetriebs wäre mit bedeutenden wirtschaftlichen Folgen für die EKW verbunden.

Die bisher durch das ANU mit Genehmigung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD) vom 7. Juli 2017 und 15. August 2017 veranlassten Massnahmen fallen einerseits in den Bereich der Schadensabklärung. Dabei war und ist insbesondere zu klären, bis zu welcher Distanz flussabwärts, bis zu welcher Breite, bis in welche Tiefe und bis zu welcher Korngrösse die Sedimente im Spöl kontaminiert sind. Weitere Schadensabklärungen betrafen die Bestimmung des PCB im Wasser und in den Fischen. Diese Schadensabklärungen waren notwendige Grundlagen für die bisher ebenfalls bereits veranlassten Schadensabwehrmassnahmen (Fischeverbot, Reinigung des Tosbeckens, Pilotversuche zur Reinigung). Das Einholen eines Nachtragskredites vor der Genehmigung dieser Massnahmen war aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Damit fallen die bisher veranlassten Massnahmen allesamt in den Bereich der Schadenabwehr im Sinne von Art. 20 Abs. 3 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100) und die entsprechenden Aufwendungen gelten als nachtragskreditbefreit.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Der für das Jahr 2017 erforderliche Nachtragskredit ergibt sich wie folgt:

Total erwartete Ausgaben 2017	Fr.	1 381 239
- davon bis 1. September bereits erfolgte oder in Auftrag gegebene Arbeiten (vorhandener Kredit und Schadenabwehr gem. Art 20 Abs. 3 lit. c FHG)	Fr.	781 239
= für die Zeit vom 2. September 2017 bis 31. Dezember 2017 noch zu erwartender Aufwand für weitere Abklärungen (Nachtragskredit)	Fr.	600 000

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen und Mindererträge

Die EKW ist ab dem Schadenereignis in der Nacht vom 21. zum 22. September 2016 bis weit ins Jahr 2017 für die Kosten zur Bearbeitung des Schadenfalls in der Höhe von ca. 300 000 Fr. direkt aufgekommen. Sie ist weiter davon ausgegangen, dass die Kosten zwischen ihr und dem an der Sanierung beteiligten Unternehmen aufgeteilt werden. Am 3. August 2017 teilten die EKW dem ANU schriftlich mit, dass sie, solange die Verantwortung für den Schaden nicht geklärt ist, keine weiteren Kosten mehr direkt tragen wollen, sondern nur noch Kosten, die durch Verfügung des ANU den Verursachern überbunden werden. Die finanziellen Mittel für die Abwicklung dieses Schadenfalles sind aufgrund seiner Grösse

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

und Komplexität nicht vorhersehbar und somit im Budget 2017 des ANU nicht vorhanden.

e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Gemäss Art. 18 Abs. 1 Schadendienstverordnung können sämtliche Kosten den Verursachern per Verfügung überbunden werden. Die EKW hat mit Schreiben vom 3. August 2017 festgehalten, dass sie sich für weitere Aufwendungen als nicht zuständig erachtet. Zuerst müsse durch das ANU eine Verfügung in Bezug auf den Verursacher erlassen werden. Bei dieser Ausgangslage und aufgrund der gegebenen, zeitlichen Dringlichkeit und der erforderlichen Nachvollziehbarkeit ist eine Vorfinanzierung der Massnahmen durch das ANU nicht zu vermeiden. Weil die Ermittlung der Anteile der Verursacher am Schaden nicht unabhängig von der Strafuntersuchung ist, kann die Verrechnung nicht im gleichen Rechnungsjahr erfolgen wie die Aufwendungen anfallen. Höchstens ein geringer Teil des Aufwandes kann mit den auf Konto 4260.3130001.0008 eingestellten 200 000 Fr. abgewickelt werden, da diese Position für die Bewältigung der üblichen Schadenfälle (meist Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten beim Ab- und Umlad oder bei Verkehrsunfällen) benötigt wird.

Da sich die EKW im Schreiben vom 3. August 2017 auf den Standpunkt stellt, dass die mit den Sandstrahlarbeiten beauftragte Drittfirma die Hauptverantwortung für den PCB-Austritt trage und bei dem von der beauftragten Unternehmen zu befürchten ist, dass die Haftpflichtversicherung die Deckung von Umweltschäden ausschliesst und die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens selber nicht in ausreichendem Umfang gegeben ist, besteht die Gefahr, dass Ausfallkosten bei der öffentlichen Hand verbleiben.

Der Kanton ordnet weiterhin und in Absprache mit den potenziellen Verursachern Abklärungsmassnahmen an und kommt für diese auf, wobei er die Kosten nach Abschluss der Abklärungen auf die Verursacher gemäss ihrem jeweiligen Verursacheranteil überbindet (antizipierte Ersatzvornahme). Um zu vermeiden, dass sich die EKW und die von ihr beauftragte Firma gegen eine spätere Kostenverfügung mit dem Argument zur Wehr setzen, die getroffenen Massnahmen zur Abklärung des Schadens seien unzweckmässig, zu umfangreich oder zu teuer, soll eine Vereinbarung mit der EKW und der beauftragten Firma abgeschlossen werden, in welcher sie sich mit den bereits ausgeführten und den angeordneten Massnahmen betreffend Geeignetheit, Notwendigkeit und Kostenhöhe einverstanden erklären.

In der Kostenverfügung werden die Ausfallkosten den Adressaten gegenseitig überbunden. Die zu treffenden Sanierungsmassnahmen zur Sanierung der PCB-Belastung unterhalb des Tosbeckens werden gegenüber der EKW in einem späteren Schritt verfügt.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Basierend auf den Schadensabklärungen und Pilotversuchen, die 2017 durchgeführt werden, muss gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch bis zum Beginn der Bausaison 2018 ein qualifizierter Entscheid darüber getroffen werden, ob verhältnismässige Wiederherstellungsmassnahmen im Flussbett des Spöl unterhalb des Tosbeckens angeordnet werden können oder nicht. Je nach Ergebnis dieses Entscheides muss für 2018, allenfalls auch noch für 2019 mit einem markanten Mehrbedarf in der Höhe von voraussichtlich ca. 5.5 Mio. Fr. gerechnet werden oder es fällt in den Folgejahren kein zusätzlicher Kreditbedarf mehr an. Somit lässt sich über die Höhe des vorzusehenden Aufwandes aktuell noch keine Aussage machen. Sofern ein allfälliger Mehrbedarf auch 2018

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>nicht periodengerecht überbunden werden kann, muss auch 2018 ein Nachtragskreditantrag für den Schadenfall Spöl erwartet werden. Der voraussichtlich im 2018 anfallende Ertrag aus der Überbindung der Aufwendungen 2017 an den Verursacher des Schadens ist im Budgetantrag 2018 ebenfalls nicht enthalten. Er wird im Globalbudget des ANU anfallen. Das ANU setzt ihn gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch nicht für nicht budgetierte Ausgaben ein, weshalb das Rechnungsergebnis 2018 gegenüber dem Budget entsprechend besser ausfallen wird.</p> <p>g) Aus den Beratungen der GPK Die GPK hat den Nachtragskredit von 600 000 Fr. für den Schadenfall Spöl hauptsächlich aufgrund der im Nachtragskreditgesuch geschilderten zeitlichen Dringlichkeit der verschiedenen noch im Jahr 2017 vor dem Einwintern vorgesehenen Massnahmen entsprechend ihrer Kompetenzen selbst genehmigt. Falls für künftige Ausgaben im Jahr 2018 oder später weiterhin zunächst der Kanton aufkommen müsste, beabsichtigt die GPK weitere NK-Gesuche, entsprechend der ebenfalls in Art. 36 Abs. 3 FHG vorgesehenen Möglichkeit, dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen. Seitens der Regierung ist deshalb in diesem Fall der dafür erforderliche Zeitrahmen zu berücksichtigen. Ferner erwartet die GPK, dass die nun aufgrund des von der Regierung gewählten Vorgehens vorerst beim Kanton auflaufenden Kosten vollumfänglich den Verursachern überbunden werden. Dazu ist eine möglichst baldige Klärung der Verantwortlichkeiten anzustreben, so dass allenfalls gar kein weiterer NK oder keine künftigen Budgetkredite erforderlich werden.</p>		
6400	Amt für Wald und Naturgefahren		
6400.3632105	<u>Beiträge an Gemeinden für die Waldbrandbekämpfung</u> RB Prot. Nr. 721 vom 22. August 2017	85 000.--	415 000.--
	<p>a) Sachliche Notwendigkeit beziehungsweise Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung Der Kanton kann gemäss Art. 51 Abs. 1 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) unter anderem Beiträge gewähren zur Behebung von ausserordentlichen Waldschäden durch Feuer, welche die Erhaltung des Waldes gefährden. Bei Waldbränden gewährt der Kanton gemäss Art. 21 Abs. 3 der regierungsrätlichen Waldverordnung (KWaV; BR 920.110) einen Beitrag von bis zu 50% an die anrechenbaren Löschkosten, sofern die Schadenssumme pro Ereignis mehr als 5000 Fr. beträgt.</p> <p>Am 27. und 28. Dezember 2016 brachen zuerst zwischen Mesocco und Soazza im Misox, anderntags in Braggio im Calancatal Waldbrände aus. Beide Brände konnten nur dank des Grosseinsatzes von Superpumas der Schweizer Armee, zivilen Helikoptern, mehreren Feuerwehren, des Forstdienstes und der Angehörigen des Zivilschutzes innert weniger Tagen eingedämmt und grösstenteils gelöscht werden. In den folgenden Tagen galt es in mühseliger Kleinarbeit im unwegsamen, nur schwierig zugänglichen Gelände, die unzähligen Glutnester aufzuspüren und zu löschen, um ein Wiederaufblühen der Brände zu verhindern. Beim Aufsuchen von Hunderten von Glutnestern wurde der Forstdienst und die Feuerwehr von Infrarotkameras der Schweizer Armee unterstützt. Für den Waldbrand von Mesocco / Soazza waren diese Arbeiten erst am 3. Februar 2017 abgeschlossen, als Niederschläge der seit Mitte November anhaltenden Trockenheit ein Ende bereiteten. Die gesamte Waldbrandfläche liegt im Schutzwald.</p> <p>Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung könnten die vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) bisher angewandten</p>		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

Beitragsätze von zwischen 35 und 50% an die anrechenbaren Löschkosten nicht mehr angewandt werden. Es wäre zu klären, wie weit aus den Waldbränden vom Dezember 2016 offene Beitragsverpflichtungen des Kantons gegenüber den drei Gemeinden entstanden sind, die im Rahmen der verfügbaren Kredite in den Folgejahren abgebaut werden müssten.

b) Zeitliche Dringlichkeit sowie Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Waldbrände als unvorhersehbare Naturereignisse und die damit verbundenen Löschkosten lassen sich nicht genau budgetieren. Während in den Jahren 2013 bis 2015 die budgetierten Mittel von durchschnittlich 80 000 Fr. nur mit durchschnittlich 11 000 Fr. ausgeschöpft werden mussten, haben im Jahr 2016 die budgetierten Mittel von 50 000 Fr. wegen einen grösseren Waldbrandes in der Gemeinde Zernez nicht ausgereicht. Die Regierung musste am 5. Dezember 2016 eine Kreditüberschreitung mit Kompensation im Umfang von 40 000 Fr. genehmigen, die mit 31 000 Fr. beansprucht wurde. In der Botschaft zur Jahresrechnung 2016 ist das grosse Waldbrandereignis im Misox erwähnt und es wurde darauf hingewiesen, dass im Jahr 2017 ein Nachtragskreditantrag nötig sein wird (Seite 260, Kommentar Einzelkredit Nr. 4). Im Weiteren erfolgte an der GPK-Sitzung vom 21. Juni 2017 eine Vorinformation, dass das Nachtragskreditgesuch nach Vorliegen der Abrechnung eingereicht wird.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Bis Ende Juni erfolgte eine Beitragszahlung von 2400 Fr. an den Waldbrand vom 8. April 2017 in der Gemeinde Bregaglia. In Abklärung ist auch ein möglicher Beitrag an den Waldbrand von Trin vom 30./31. Mai 2017. Insgesamt ereigneten sich bis Ende Juni 2017 neun Waldbrände und vier unmittelbar den Wald gefährdende Flurbrände, die glücklicherweise rasch gelöscht werden konnten und keine Löschkostenbeiträge auslösen sollten. Für die möglichen Beiträge an die Löschkosten des sich bereits im 2017 ereigneten Waldbrandes in Trin sowie mögliche weitere kleinere bis mittlere Waldbrände im laufenden Jahr sollten die für 2017 budgetierten Mittel von 85 000 Fr. ausreichen.

Der Waldbrand im Gebiet Motela-Orsora vom 27. Dezember 2016 bis am 3. Februar 2017 im Misox betraf zu 95% die Gemeinde Mesocco und zu 5% die Gemeinde Soazza. Er wurde von der für beide Gemeinden zuständigen Feuerwehr „Alta Mesolcina“ bekämpft und wird von der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) und dem AWN als ein beitragsberechtigtes Ereignis beurteilt. Gemäss Praxis des AWN werden an die anrechenbaren Löschkosten ein Grundbeitrag von 35%, ein Zusatzbeitrag von bis zu 6% abhängig von der gesamten Schutzwaldfläche der betroffenen Gemeinde und ein Zusatzbeitrag von bis zu 9% abhängig von der Höhe der anrechenbaren Löschkosten gewährt. Die Gemeinden Mesocco und Soazza haben eine grosse Schutzwaldfläche, weshalb der maximale „Schutzwald-Zusatzbeitrag“ von 6% zur Anwendung kommt. Aus der Höhe der Löschkosten ergibt sich für beide Gemeinden zusammen betrachtet der maximale zusätzliche Beitrag von 9%. Insgesamt ergibt sich damit der maximale Beitragssatz von 50%, was einem Beitrag von 370 938 Fr. entspricht.

Der Waldbrand im Gebiet Braggio/Strec in der Gemeinde Calanca vom 28. Dezember 2016 bis am 31. Dezember 2016 verursachte anrechenbare Löschkosten im Umfang von 98 435 Fr. Auch die Gemeinde Calanca hat eine grosse Schutzwaldfläche, weshalb der maximale „Schutzwald-Zusatzbeitrag“ von 6% zur Anwendung kommt. Aus der Höhe der Löschkosten ergibt sich ein zusätzlicher Beitrag von 3%. Zusammen mit dem Grundbeitrag von 35% ergibt sich für die

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>Gemeinde Calanca damit ein Beitragssatz von 44%, was einem Beitrag von 43 311 Fr. entspricht.</p> <p>Für die Beiträge an die anerkannten Löschkosten der beiden Waldbrände im Misox und im Calancatal ergibt sich so ein Nachtragskreditantrag im Umfang von insgesamt 415 000 Fr.</p> <p>Der separate RB „Löschkostenbeiträge für die Waldbrandbekämpfung - Gemeinden Mesocco, Soazza und Calanca“ mit dem entsprechenden Kreditvorbehalt wurde der GPK zusammen mit dem Nachtragskreditgesuch zugestellt.</p> <p>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</p> <p>Die Regierung hat am 20. Juni 2017 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Kanton Graubünden betreffend eines zusätzlichen Bundesbeitrags an die Schutzwaldpflege entlang der Nationalstrassen im Kanton Graubünden in den Jahren 2017-2019 genehmigt. Von den mit dieser Vereinbarung verbundenen zusätzlichen Bundesbeiträgen im Umfang von 1.8 Mio. Fr. entfallen 0.67 Mio. Fr. auf das Jahr 2017. Sie sind im Budget 2017 nicht enthalten und entlasten das Rechnungsergebnis des AWN entsprechend. Dieser Mehrertrag wird im Umfang der Kosten für die unvorhersehbaren Waldbrände im Misox und im Calancatal als Kompensation geltend gemacht. Andere Kompensationsmöglichkeiten wurden geprüft und als nicht realisierbar beurteilt.</p> <p>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</p> <p>Zur Wiederherstellung der Schutzwirkung der Wälder ist das Projekt „Ripristino incendio Mesocco – Soazza 2016/2017“ erarbeitet worden. Es enthält die Behebung von Waldschäden (Aufrüstung von Zwangsnutzungen), Wiederaufforstungen, Schutzwaldpflege, die Instandstellung einer Waldstrasse und den Bau eines Löschbeckens. Das Projekt ist auf 5 Jahre ausgerichtet (2017-2021) und verursacht Kosten von 3 Mio. Fr. Es ist vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Grundsatz anerkannt worden (Einzelprojekt Bund nach Art. 37 Abs. 1 bis Bundesgesetz über den Wald; SR 921.0). Die Genehmigung durch die Regierung und durch den Bund ist im Oktober 2017 vorgesehen. Es ist dabei vorgesehen, an die anerkannten Kosten 80% oder voraussichtlich 2.4 Mio. Fr. Investitionsbeiträge an Schutzwald in Aussicht zu stellen (2017: 0.64 Mio. Fr., 2018: 0.32 Mio. Fr., 2019: 0.4 Mio. Fr., 2020 und 2021 je 0.52 Mio. Fr.; provisorisch). Die Beiträge sind im Budgetantrag 2018 und dem Finanzplanentwurf 2019-2021 enthalten. Der Bund hat dem Kanton 40% Beiträge an die anerkannten Kosten in Aussicht gestellt.</p>		
Total 2. Serie			1 015 000.--

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

3. SERIE (Sitzung vom 27.09.2017)

2310	Sozialamt		
2310.3637102	<u>Beiträge an Beratung und Soforthilfe für Opfer von Gewalt</u> RB Prot. Nr. 794 vom 12. September 2017	510 000.--	190 000.--
2310.5660101	<u>Investitionsbeiträge an Bündner Einrichtungen für Menschen mit Behinderung</u>	6 771 000.--	./ 190 000.--

Kompensation

Sachliche Notwendigkeit / Zeitliche Dringlichkeit

Nach Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG; SR 312.5) hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe). Die Opferhilfe beinhaltet die Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter (Art. 2 lit. a-c OHG). Die Kantone haben nach Art. 9 Abs. 1 OHG dafür zu sorgen, dass fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Deshalb hat der Grosse Rat am 1. Oktober 1993 die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG; BR 549.100) erlassen. Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im Budget fest (Art. 1 Abs. 4 VVzOHG).

Die Budgetierung des Aufwands für die Beratung und Soforthilfe für Opfer von Gewalt hängt von der Anzahl und der Schwere der Fälle ab und ist schwierig abzuschätzen. Der Aufwand pro Jahr kann daher stark variieren. Wie bereits in den Vorjahren, reichen die budgetierten Mittel auch im Jahr 2017 nicht aus. Obwohl aktuell die Anzahl Fälle leicht unter jener des Vorjahres (gleiche Periode) liegt, sind die Kosten aufgrund von komplexeren Fällen angestiegen. Einerseits ist dieser Anstieg der Kosten auf mehrere notwendige ausserkantonale Platzierungen (aufgrund der Gefährdung) zurückzuführen, andererseits stieg auch der Aufwand für die Psychotherapie.

Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs / Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Wie sich die Anzahl der Fälle für den Rest des Jahres entwickelt, ist nicht abschätzbar und kann durch das Sozialamt auch nicht beeinflusst werden. Es ist davon auszugehen, dass die Opferzahl bis Ende Jahr weiterhin auf diesem Niveau verbleibt. Bisher betrug der Aufwand rund 308 000 Fr. Für die restlichen vier Monate ist mit weiteren Aufwendungen von 300 000 Fr. zu rechnen. Aktuell ist der Kredit bis auf 102 000 Fr. ausgeschöpft, so dass ein Nachtragskredit in der Höhe von 190 000 Fr. erforderlich ist.

Bei den Kostengutsprachen für Massnahmen muss jeweils der Bruttoaufwand verfügt werden. Aufgrund tieferer Kosten oder durch die Übernahme von Kosten durch Dritte kommt es zu Rückerstattungen von Beiträgen an Beratung und Soforthilfe gemäss Art. 2 lit. a-c OHG. Aktuell sind Beträge im Umfang von rund 39 000 Fr. auf dem Einzelkreditunterkonto 4260102.0001 „Rückerstattungen gemäss Opferhilfegesetz“ eingegangen (Budget 2017: 30 000 Fr.).

Kompensationsmöglichkeit

Die Kompensation des Nachtragskredits erfolgt zu Lasten des Kontos Nr. 5660101 „Investitionsbeiträge an Bündner Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“. Eine für das Jahr 2017 geplante Investition (PDGR Arbes Rothenbrunnen) wird voraussichtlich nur teilweise in diesem Jahr realisiert. Daher wird der bewilligte Budgetkredit 2017 von 6.771 Mio. Fr. nicht ausgeschöpft.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>Kreditbedarf in den Folgejahren</p> <p>Im Budgetantrag 2018 sind für Beratung und Soforthilfe gemäss Opferhilfegesetz 480 000 Fr. enthalten. Obwohl der Aufwand für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Jahr 2018 tiefer ausfallen dürfte (Meldefrist bis Ende März 2018), muss davon ausgegangen werden, dass der budgetierte Betrag für das Jahr 2018 nicht ausreichen wird.</p>		
4230	Amt für Berufsbildung		
4230.3636104	<p><u>Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Brückenangebote)</u> RB Prot. Nr. 810 vom 19. September 2017</p> <p>Ausgangslage</p> <p>Für das Jahr 2016 reichte das Bildungszentrum Palottis (BZ Palottis) am 25. September 2015 ein Budget von 1 986 051 Fr. ein. Dieses war um rund 500 000 Fr. höher als die Budgets der Vorjahre. Aufgrund der Budgetvorgaben des Kantons stützte sich das Amt für Berufsbildung (AFB) bei der Festsetzung des maximal anrechenbaren Betriebsdefizits auf die Beiträge der letzten Jahre und korrigierte das beantragte Budget auf 1 400 000 Fr. Nicht berücksichtigt wurde dabei die Entwicklung der Klassen- und Gruppennzahlen, da zum Zeitpunkt der Budgetfestsetzung nicht bekannt war, wie sich diese Zahlen auf Schuljahr 2016/17 verändern würden.</p> <p>Aufgrund der grossen Nachfrage im Integrationsbrückenangebot (IBA) startete das BZ Palottis im Herbst 2016 wie bereits im Vorjahr mit zwei Klassenzügen IBA. Das AFB bewilligte zwar mit Schreiben vom 20. September 2016 diverse Gruppenteilungen, wies aber das BZ Palottis gleichzeitig darauf hin, dass diese Kosten im Rahmen des bereits zugesicherten maximalen Betriebsbeitrages von 1 400 000 Fr. zu decken seien. Am 27. Dezember 2016 erhielt das AFB das Gesuch um einen zusätzlichen Beitrag von 100 000 Fr. für das Kalenderjahr 2016. Gemäss Rahmenkontrakt 2013-2016 ist für anlässlich der Budgetierung nicht vorhersehbare und nicht aufschiebbare Ausgaben während des Jahres vor Eingehen der entsprechenden Verpflichtung ein Nachtragskreditgesuch einzureichen. Da die Ausgaben für das Jahr 2016 zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches bereits getätigt worden waren und die Verpflichtung bereits eingegangen war, trat das AFB auf das Gesuch gemäss Schreiben vom 10. Januar 2017 nicht ein. Die vom BZ Palottis im Frühjahr 2017 eingereichte Jahresrechnung 2016 schloss mit 1 730 870 Fr. um 330 870 Fr. höher ab als das mit Jahreskontrakt bewilligte maximale Betriebsdefizit von 1 400 000 Fr. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde der gemäss Jahresrechnung ausgewiesene Betrag von 1 730 870 Fr. gestützt auf den Jahreskontrakt 2016 auf 1 400 000 Fr. reduziert und mit Amtsverfügung vom 13. Juni 2017 dem BZ Palottis eröffnet. Gegen diese Verfügung wurde vom BZ Palottis am 3. Juli 2017 beim EKUD Beschwerde erhoben. Die Beschwerde ist zurzeit auf Wunsch des BZ Palottis mit Verfügung des EKUD vom 17. August 2017 sistiert worden, da das BZ Palottis an einer einvernehmlichen Einigung interessiert ist. Das AFB hat gegen die beantragte Sistierung zwar keine Einwände erhoben, stellte aber auch klar, dass der Entscheid nicht im Kompetenzbereich des AFB liege. Sollte die Beschwerde zu Gunsten des BZ Palottis ausfallen, müssten die entsprechenden Mittel von 330 000 Fr. ausgerichtet werden. Aufgrund dieser Ausgangslage und um einem allfälligen weiteren Nachtragskreditverfahren vorzubeugen, ist dieser Betrag im vorliegenden Nachtragskreditgesuch enthalten.</p> <p>Am 31. August 2016 reichte das BZ Palottis den Jahreskontrakt 2017 mit sämtlichen Unterlagen ein. Für das Jahr 2017 budgetierte das BZ Palottis ein Betriebsdefizit von 1 908 163</p>	5 320 000.--	770 000.--

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK	Nachtragskredite
		Fr.	Fr.

Fr. Wie bereits im Vorjahr stützte sich das AFB bei der Festsetzung des maximal anrechenbaren Betriebsdefizits auf die Budgetvorgaben des Kantons. Für das Jahr 2017 wurde aufgrund der Werte der letzten Jahre sowie der Budgetvorgabe des Kantons ein maximaler Betriebsbeitrag von 1 350 000 Fr. zugesichert.

Am 21. Juni 2017 hat die GPK einen Nachtragskredit von 120 000 Fr. für die Führung von zwei zusätzlichen Klassen IBA für das Schuljahr 2017/18 im BZ Palottis sowie der Schule St. Catharina genehmigt. Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 teilte das AFB dem BZ Palottis mit, dass das EKUD am 3. Juli 2017 basierend auf dem genehmigten Nachtragskredit für die zusätzliche IBA-Klasse eine Erhöhung des maximalen Betriebsbeitrags um 122 000 Fr. (nur Palottis) bewilligt hat, was den maximalen Betriebsbeitrag 2017 für das BZ Palottis auf 1 472 000 Fr. erhöhte.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2017 reichte das BZ Palottis ein Wiedererwägungsgesuch zum Jahreskontrakt 2017 ein. Gemäss Schreiben habe das BZ Palottis den Rahmenkontrakt 2017-2020 und den Jahreskontrakt 2017 mit dem Verständnis unterschrieben, dass es, sobald festgestellt würde, dass der gesprochene Betrag nicht reiche, einen Nachtragskreditantrag stellen könne. Aufgrund des inzwischen vorliegenden Halbjahresabschlusses 2017 sei ausgewiesen, dass der im Jahreskontrakt massiv gekürzte Beitrag von 1 350 000 Fr. bzw. 1 472 000 Fr. inklusive der zusätzlichen IBA-Klasse für eine ausgeglichene Rechnung nicht ausreiche. Der Verein sehe sich ausserstande, ein solches Defizit zu tragen, und beantrage deshalb eine Erhöhung von 1 472 000 Fr. um 440 000 Fr. auf 1 912 000 Fr.

a) sachliche Notwendigkeit beziehungsweise Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung

Gemäss Schreiben vom 20. Juli 2017 kann das BZ Palottis das neue Schuljahr mit dem Schulischen Brückenangebot (SBA) und dem IBA nur dann durchführen, wenn zusätzliche Mittel von 440 000 Fr. bewilligt werden. Gemäss Wiedererwägungsgesuch setzt das BZ Palottis alles daran, Einsparungen vorzunehmen. Im SBA werde bereits in verschiedenen Fächern in grossen Klassen von 18-22 Jugendlichen unterrichtet. Das IBA benötige auch weiterhin einen erhöhten Bedarf an Lektionen (Aufteilung der Klassen in kleinere Gruppen).

Aufgrund der Ausgangslage besprach das AFB mit dem BZ Palottis verschiedene Kostenoptimierungsmassnahmen, welche schliesslich auf das Schuljahr 2017/18 hin von der Schule umgesetzt werden. Weitere besprochene Massnahmen waren in dieser kurzen Zeit für das aktuelle Schuljahr allerdings nicht umsetzbar. Diese sind jedoch unter anderem im Hinblick auf den bevorstehenden Schulleiterwechsel auf Schuljahresbeginn 2018/19 mit der Trägerschaft besprochen worden. Die voraussichtliche Umsetzung wird jedoch frühestens nach Einarbeitung der neuen Schulleitung auf Schuljahr 2019/20 möglich sein.

Trotz dieser Massnahmen wird das herkömmliche Angebot des BZ Palottis durch den hauswirtschaftlichen und handwerklichen Unterricht weiterhin auf Gruppenteilungen angewiesen sein, was einen grossen Teil der zusätzlichen Kosten ausmacht.

Im IBA befinden sich ausschliesslich jugendliche Asylsuchende, welche intensiv unterstützt werden müssen, was aus pädagogischer Sicht kleinere Klassen rechtfertigt.

Das BZ Palottis könne die Defizite (2016 Kürzung 330 870 Fr. + 2017: 440 000 Fr. = 770 870 Fr.) nicht längerfristig finanzieren.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Die folgende Prüfung des AFB hat ergeben, dass die genehmigten Beiträge 2016 und 2017 pro Lektion tiefer sind als die Werte der vorherigen Jahre.

Jahr	Text	Beitrag CHF	Lektionen	Beitrag pro Lektion CHF
2013	Rechnung	1 340 756	6336	212
2014	Rechnung	1 383 915	5787	239
2015	Rechnung	1 486 922	6423	231
2016	Eingereichtes Budget	1 986 051	9221	215
2016	Genehmigtes Budget	1 400 000	9221	152
2016	Eingereichte Rechnung	1 730 870	7719	224
2017	Genehmigtes Budget 2017 inkl. NK	1 472 000	8491	173
2017	Beantragter Kredit	1 912 000	8491	225

Gesetzliche Vorgaben und mögliche Folgen einer Ablehnung:

Das Departement ist gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000) zuständig für den Abschluss von Jahreskontrakten mit Leistungsanbietenden. Es genehmigt im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite die Budgets der Leistungsanbietenden. Gemäss Art. 13 Abs. 1 BwBG sind Brückenangebote bei Bedarf anzubieten. Aufgrund der Anmeldungen kann der Bedarf als ausgewiesen beurteilt werden. Gestützt auf Artikel 34 Abs. 1 BwBG sind für die Subventionierung ausschliesslich anrechenbar die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich angefallenen und in Zusammenhang mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung stehenden Kosten. Der Kanton trägt gemäss Art. 40 BwBG die nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen. Eine Ablehnung der Krediterhöhung hätte zur Folge, dass das BZ Palottis nicht den beantragten Beitrag erhalten würde, was allenfalls gar zur Schliessung des Brückenangebots BZ Palottis führen könnte.

b) zeitliche Dringlichkeit sowie Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Am 14. August 2017 haben die neuen Kurse gestartet. Da das BZ Palottis die Lehrpersonen rekrutieren musste, hat der Vorstand in der Zwischenzeit entschieden, zugunsten von jungen Leuten mit dem Schuljahr 2017/18 zu starten. Bei der Festsetzung des maximalen Betriebsdefizits 2017 (Unterschrift Jahreskontrakt 20. Januar 2017) waren sowohl die zusätzlichen Klassen noch nicht bekannt, wie auch die Jahresrechnung 2016 noch nicht abgeschlossen.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Unter Berücksichtigung des bereits genehmigten Nachtragskredites 2017 setzt sich der erneute Kreditbedarf des AFB wie folgt zusammen:

Budget 2017	Fr. 5 200 000
Genehmigter Nachtragskredit 2017 vom 21.06.2017	Fr. 120 000
Genehmigte Kredite	Fr. 5 320 000
Max. zugesicherte Beiträge gem. Jahreskontrakte 2017*	Fr. 5 184 000
Zusätzlich zugesicherte IBA-Klassen 2017 (DV 1039/1040 vom 03.07.2017, Cazis und Palottis)	Fr. 136 000
Zusätzlicher Kreditbedarf Rechnung 2016 bei Beschwerdeentscheid zugunsten BZ Palottis	Fr. 330 000
Zusätzlicher Kreditbedarf BZ Palottis zu Jahreskontrakt 2017	Fr. 440 000
Absehbarer Saldo 2017	Fr. 6 090 000
Total beantragter Nachtragskredit 2017	Fr. 770 000

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

** In den Jahreskontrakten werden vom EKUD die maximalen Defizitabgeltungen pro Institution gemäss Art. 40 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000) festgelegt. Die definitive Beitragsverfügung des AFB erfolgt nach der Prüfung der Jahresrechnungen im Folgejahr. Es können Teilzahlungen bis 100 Prozent des voraussichtlichen Beitrags ausgerichtet werden (Art. 44 BwBG).*

d) geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Das AFB hat beim Nachtragskredit für das IBA bereits sämtliche Kompensationsmöglichkeiten geprüft. Aufgrund von Verzögerungen konnte der Nachtragskredit für die zwei zusätzlichen IBA-Klassen zulasten des Globalsaldos aufgefangen werden. Weitere Kompensationsmöglichkeiten sind auch innerhalb des EKUD nicht möglich.

e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Für den zusätzlichen Kreditbedarf des BZ Palottis muss mit einem jährlichen Mehraufwand von 440 000 Fr. gerechnet werden.

Dazu kommen noch die Mehrkosten der zusätzlichen Klassen im IBA, welche beim BZ Palottis wie auch in der Schule St. Catharina ab Schuljahr 2017/18 geführt werden (pro Klasse und Jahr 300 000 Fr.). Wie sich die Zahlen künftig entwickeln, hängt einerseits von der Migrationsentwicklung und der Asylpolitik des Bundes und andererseits von der künftigen Organisation des Angebots vom BZ Palottis ab.

Total 3. Serie		770 000.--
Total 2. und 3. Serie		1 785 000.--

Chur, 27. September 2017

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATES**